

**Satzung der Gemeinde Reichweiler
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des
geplanten Gewerbegebietes südlich und nördlich der L 349 (Vorkaufsrechtssatzung
"Gewerbegebiet südlich und nördlich der L 349")
vom 15. November 2016**

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 24 Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reichweiler folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Reichweiler ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereichen zu.

§ 2 Räumliche Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich a) (nördlich der L 349) der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flurstücke 37/2, 38/1, 54/2, 55/1, 56/1, 57/1, 58, 59, 60, 62, 63, 64/3, 65/1, 66/1, 73/4, 74/1, 75, 96/4, 102/4, 103/1, 104/1, Teilbereich von 111/2 der Flur 6.

Der Geltungsbereich b) (südlich der L 349) der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flurstücke 65/2, 66/2, 67/1, 68/1, 88/2, 103/2, 108/4 der Flur 6.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Reichweiler zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

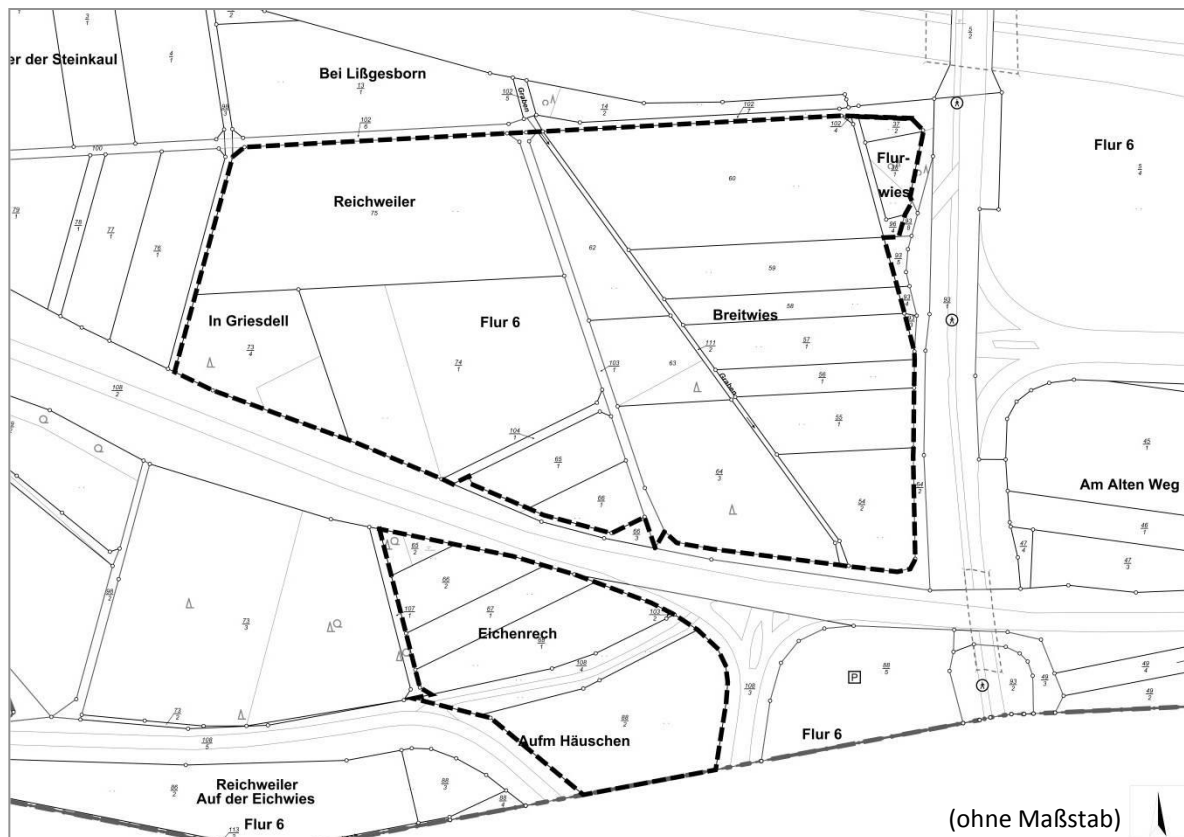
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichweiler, den 15. November 2016
gez. Karsten Becker
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Reichweiler

Vorkaufsrechtssatzung „Gewerbegebiet südlich und nördlich der L 349“

Anlage „Räumlicher Geltungsbereich“



Begründung

In der Ortsgemeinde Reichweiler besteht eine über die tatsächliche Verfügbarkeit hinausgehende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt aus diesem Grund die Ausweisung weiterer Flächen für gewerbliche Zwecke.

Die im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung bereits als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen.

Zur Sicherung einer diesbezüglichen geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Förderung der Umsetzbarkeit dieser städtebaulichen Maßnahmen ist es erforderlich, dass die Ortsgemeinde über die rechtliche Möglichkeit verfügt, die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke bei deren Veräußerung erwerben zu können. Die Satzung soll daher die Schaffung der erforderlichen Flächenverfügbarkeit unterstützen.